

KV-Nr.: 133

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

# HOSTEIN & KOLLEGEN

## RECHTSANWÄLTE

Hostein & Kollegen, Postfach 1591, 33249 Gütersloh

DR. PAUL HOSTEIN, NOTAR  
CARSTEN LASSE, NOTAR  
DR. WALTER GERTZEN, NOTAR\*  
YVONNE KRAMMER\*\*

### Rechtsanwälte

\*auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

\*\*auch Fachanwältin für Familienrecht

### Verfügung

33330 GÜTERSLOH  
Herzebrocker Straße 13  
Gütersloh, 19.01.2007

#### 1. Vermerk:

Im heutigen Termin zur Hauptverhandlung ist der Mandant Herbert Wächter durch das Landgericht Bielefeld zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden. Nach der Urteilsverkündung teilte der Mandant mit, dass ein Vorgehen gegen das Urteil geprüft werden solle. Nach seiner Ansicht sei der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit nicht in ausreichender Weise berücksichtigt worden. Die Kammer habe in diesem Zusammenhang nicht gewürdigt, dass sich der Mandant in einem unüberwindbaren psychischen Konflikt befunden habe.

Zunächst solle Frist während Revision eingelegt werden. Nach Eingang des Sitzungsprotokolls und der Urteilsbegründung soll dann entschieden werden, ob und in welchem Umfang das Rechtsmittel durchgeführt wird.

#### 2. Schreiben an das LG Bielefeld zu 2 Ks 1 Js 1690/06 (94/06) sofort fertigen:

„In dem Strafverfahren

g e g e n

Herbert Wächter, geb. am 13.07.1950 in Gütersloh, wohnhaft: Hochstraße 10, 33332 Gütersloh

lege ich gegen das Urteil vom 19.01.2007

Revision

ein. Eine Begründung wird nach Eingang einer Protokoll- und Urteilsabschrift fristgemäß erfolgen.“

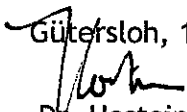
#### 3. Schreiben zu 2. mir zur Unterschrift

#### 4. Schreiben zu 2. noch heute an das LG Bielefeld, vorab per FAX

#### 5. Durchschrift des Schreibens zu 2. zur Akte

#### 6. WV 5 Wochen (Protokoll? Urteil?)

Gütersloh, 19.01.2007

  
Dr. Hostein  
Rechtsanwalt

zu 2) gef. + ab  
vorab per Fax

JH.  
19/01/07

Öffentliche Sitzung der 2. großen Strafkammer des  
Landgerichts  
- Schwurgericht -

**Dr. Hostein & Kollegen**  
**Eingang: 01.03.2007**  
**Rechtsanwälte**  
**zu Gütersloh**

Geschäfts.-Nr.

Ort und Tag

..... 2 Ks 1 Js 1690/06 (94/06) .....

..... Bielefeld, den 19.01.2007 .....

Gegenwärtig:

Strafsache

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Emden

als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Hof

gegen den Rechtsanwalt Herbert Wächter,

Richter am Landgericht Rauter

geboren am 13.07.1950 in Gütersloh,

als beisitzende Richter,

wohnhaft Hochstraße 10, 33332 Gü-

Peter Honig

tersloh,

Ingrid Faust

als Schöffen

wegen Totschlags

Staatsanwalt Storch

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Dahmen

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dauer der Hauptverhandlung

von 9:30 bis 14:30

(Uhrzeit)

(Uhrzeit)

Die Führungsaufsichtsstelle/ Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am ..... Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung - noch nicht - rechtskräftig ist.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen war en :  
- vorgeführt - der/die Angeklagte Wächter ,

als Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Hostein aus Gütersloh,

folgende Zeuge n und Sachverständige :

- 1. Manuela Baumann
- 2. Tobias Kilian
- 3. Eva Heinzelmann
- 4. Prof. Dr. Ewald Bergfried

(Name, Amtsbezeichnung)

Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt.

Die Besetzung des Gerichts wurde unter Hervorhebung des Vorsitzenden - und der hinzugezogenen Ergänzungsrichter und Ergänzungsschöffen - mitgeteilt.

Es wurden keine Einwände erhoben.

19.01.2007      gez. Dahmen, JAng

(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Der/Die Zeug en - und der/die Sachverständige - wurde n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/der Angeklagten bekannt gemacht.

Der/Die Zeug en wurde n zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er/sie seine/ihre Aussage zu beeiden habe/hätten, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.

Der/Die Zeug en wurde n über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie darüber belehrt, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen

beziehe, die ihm/ihr/ihnen über seine/ihre Person und die sonst in § 68 StPO aufgeführten Umstände vorgelegt würden.

Er/Sie wurde n ferner darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, falls er/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des/der Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehör en , das Zeugnis und die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern.

Der/Die Zeug en wurde n schließlich darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm/ihr/ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Der/Die Sachverständige wurde gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber belehrt, aus welchen Gründen er/sie zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt sei/seien. Der/Die Sachverständige wurde ferner über die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt.

Der/Die Zeug en entfernte n sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der/Die Angeklagte , über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

**Hinweis des LJPA:**

**Vom Abdruck der Angaben zu den persönlichen Verhältnissen wird abgesehen. Sie entsprechen den Feststellungen des Urteils zur Person.**

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 25.09.2006.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 25.09.2006 durch Beschluss vom 28.11.2006 zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wurde.

Der/Die Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er/Sie erklärte : Ich bin/Wir sind zur Äußerung - nicht - bereit.

Sodann wurden die Zeugen einzeln in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

**1. Zeugin:**

Zur Person: Manuela Baumann, 28 Jahre alt, Polizeibeamtin, zu laden über die Kreispolizeibehörde Gütersloh, Polizeiinspektion Gütersloh, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Die Zeugin bekundete zur Sache.

Die Zeugin blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

**2. Zeuge:**

Zur Person: Tobias Kilian, 27 Jahre alt, Polizeibeamter, zu laden über die Kreispolizeibehörde Gütersloh, Polizeiinspektion Gütersloh, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge bekundete zur Sache.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

**3. Zeugin:**

Zur Person: Eva Heinzelmann, 52 Jahre alt, Heilerzieherin, wohnhaft in Köln.

Ich bin die Schwester des Angeklagten.

Belehrt: Ich will keine Angaben machen.

Die Zeugin blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Das Gericht erließ nach geheimer Beratung folgenden

**Beschluss:**

Das Gericht weist gemäß § 265 StPO darauf hin, dass auch eine Verurteilung gemäß § 216 StGB in Betracht kommt. Auf die Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung durch Unterlassen gemäß § 13 StGB wurde hingewiesen.

Auf die Verlesung der einschlägigen Vorschriften wurde übereinstimmend verzichtet.

Sodann wurde der Sachverständige gebeten, sein Gutachten zu erstatten.

Zur Person: Prof. Dr. Ewald Bergfried, 47 Jahre alt, Leiter des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Münster, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Sachverständige erstattete sodann sein Gutachten.

Der Sachverständige blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten wurde verlesen, von ihm als richtig anerkannt und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - Sachverständigen - ~~und der Mitangeklagten~~ - sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks - wurde der/die Angeklagte befragt, ob er/sie etwas zu erklären habe/hätten.

Auf ausdrückliches Befragen wurden keine Beweis- oder Beweisermittlungsanträge mehr gestellt. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte,

**Hinweis des LJPA: Zu Prüfungszwecken entfernt.**

Der Verteidiger beantragte,

**Hinweis des LJPA: Zu Prüfungszwecken entfernt.**

Der Angeklagte befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe, erklärte: „Ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.“

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Die Sitzung wurde sodann von 12:30 Uhr bis 13:45 Uhr unterbrochen und nach erneutem Aufruf in gleicher Besetzung fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes

Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Tötung auf Verlangen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu tragen.

**Angewendete Vorschriften: §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB**

Die Rechtsmittelbelehrung erfolgte durch den Vorsitzenden. Erklärungen wurden keine abgegeben.

Das Protokoll wurde fertig gestellt am .....19.01. 2007..

.....gez. Dr. Emden.....  
Dr. Emden  
Vorsitzender Richter am Landgericht

.....gez. Dahmen.....  
Dahmen  
JAng als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

**Ausgefertigt**  
  
(Dahmen)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Dr. Hostein & Kollegen  
Eingang: 01.03.2007  
Rechtsanwälte  
zu Gütersloh

**Landgericht Bielefeld  
Im Namen des Volkes  
Urteil**

In der Strafsache

g e g e n

Herbert Wächter, geboren am 13.07.1950 in Gütersloh,  
wohnhaft: Hochstraße 10, 33332 Gütersloh,

wegen Tötung auf Verlangen

hat die 2. große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld - als Schwurgerichtskammer -  
in der Sitzung vom 19.01.2007,  
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Emden als Vorsitzender,  
die Richter am Landgericht Hof und Rauter als beisitzende Richter,  
Peter Honig und Ingrid Faust als Schöffen,  
Staatsanwalt Storch als Beamter der Staatsanwaltschaft,  
Rechtsanwalt Dr. Hostein als Verteidiger,  
Justizangestellte Dahmen als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,  
für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Tötung auf Verlangen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren  
verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu tra-  
gen.

Angewendete Vorschriften: §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

Gründe:

I.

Der zur Tatzeit 55 Jahre alte Angeklagte ist strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getre-  
ten. Er ist von Beruf Rechtsanwalt. [...] Der Angeklagte hat im Jahre 1971 die Geschädigte  
Frau Heidi Wächter geheiratet. [...]

**Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der weiteren Angaben zu den persönlichen Ver-  
hältnissen wird abgesehen. Sie sind für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung.**

## II.

Die Ehefrau des Angeklagten litt seit etwa zehn Jahren an der Parkinson'schen Krankheit. Vor etwa drei Jahren verschlimmerten sich die Krankheitserscheinungen so stark, dass Frau Wächter immer öfter von einem würdigen Tod und von Selbstmord sprach. Der Angeklagte ist diesem Gedanken zunächst entschieden entgegengetreten. Im Jahre 2005 kam bei Frau Wächter eine unheilbare Erkrankung der Wirbelsäule hinzu, die überaus schmerzhaft war. Sie konnte sich nur noch an Krücken fortbewegen und die Wohnung nicht mehr verlassen. Als ihr klar wurde, dass sie sich ohne Hilfe ihres Mannes nicht mehr helfen konnte, bat sie diesen, ein Medikament zu besorgen, mit dem sie sich schnell und schmerzlos vergiften konnte. Der Angeklagte, der mit seiner Ehefrau zeitlebens ein gutes Verhältnis hatte, lehnte dies zunächst kategorisch ab.

Als aber die Schmerzen immer heftiger wurden und die Eheleute auch nach Rücksprache mit dem Hausarzt der Geschädigten Wächter keinen anderen Ausweg mehr sahen, wandte sich der Angeklagte aus Mitleid auf Bitten seiner Ehefrau an seine Schwester in Köln, die gesondert verfolgte Zeugin Eva Heinzelmann, die, wie er wusste, dem „Verein für Selbstbestimmungsrechte für Patienten“ angehört. Die gesondert verfolgte Zeugin Heinzelmann erklärte ihm, in Deutschland gebe es ein solches Mittel nicht, wohl aber in Frankreich. Sie sei bereit, ihm nähere Angaben über dieses Mittel mitzuteilen, wenn sie nach einer ausführlichen Unterredung unter vier Augen mit ihrer Schwägerin überzeugt sei, dass diese unabänderlich zum Selbstmord entschlossen sei. Nachdem das Gespräch am 28.01.2006 stattgefunden hatte, gab die gesondert verfolgte Zeugin Heinzelmann dem Angeklagten Wächter die versprochenen Informationen über das Mittel und erklärte diesem den Gebrauch. Der Angeklagte Wächter sprach daraufhin nochmals ausführlich mit seiner Ehefrau und hat danach trotz seiner inneren Konflikte ihrem Wunsch nicht mehr widerstanden.

Nachdem er das genannte Mittel am 29.01.2006 in Frankreich besorgt hatte, versprach der Angeklagte seiner Frau, den tödlichen Trunk am nächsten Abend zuzubereiten. Am 30.01.2006 rührte er das Gift gegen 19.00 Uhr an und gab das Glas seiner Ehefrau, nachdem er von ihr Abschied genommen hatte. Sie führte das Glas selbst an den Mund und trank es bis zum letzten Zuge aus. Anschließend legte sie sich ins Bett. Der Angeklagte Wächter verließ sodann das Schlafzimmer.

Als er gegen 21.00 Uhr in das Zimmer seiner Frau blickte, lag diese bewusstlos und mit geschlossenen Augen in ihrem Bett. Der Angeklagte wurde einen kurzen Moment von Zweifeln erfasst und überlegte, ob er einen Arzt rufen solle, um seine Frau zu retten. Dann entschloss er sich jedoch, den Willen seiner Frau zu respektieren und unternahm nichts. Als er um 22.30 Uhr erneut nach ihr schaute, war sie tot.

## III.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung keine Angaben gemacht. Der festgestellte Sachverhalt beruht im Wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen Baumann und Kilian.



Diese trafen ihren glaubhaften und nachvollziehbaren Angaben zufolge am 31.01.2006 gegen 9.00 Uhr nach Mitteilung des Todesfalles durch den Angeklagten Wächter, der ihnen als Rechtsanwalt bekannt war, in dessen Haus ein. Dort habe der Angeklagte sie zu der Leiche und sodann in die Küche geführt und ihnen dort eine leere Packung des Medikaments „Toxin“ gezeigt.

Auf Frage der Zeugen, ob sich der Angeklagte wohl fühle oder ob man etwas für ihn tun könne, habe der Angeklagte erklärt, er sei froh, dass es vorbei sei und dass er dem Drängen seiner Frau endlich nachgegeben habe. Auf Befragen, wie er dies meine, habe der Angeklagte sodann die Einzelheiten geschildert.

**Hinweis des LJPA:**

**Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Wiedergabe der Angaben der Zeugen Baumann und Kilian wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie inhaltlich den Feststellungen des Urteils zu Ziffer II. entsprechen.**

Nach ihren Angaben haben die Zeugen die Schilderung des Angeklagten, was dieser auch bemerkt habe, stichwortartig mitgeschrieben und noch am gleichen Tag nach Rückkehr in ihre Behörde in vollem Umfang schriftlich festgehalten. In der Hauptverhandlung haben sie die Angaben des Angeklagten zunächst aus dem Gedächtnis geschildert, sodann wurden sie ihnen Satz für Satz aus der schriftlichen Aufzeichnung vorgehalten. Sie haben deren Richtigkeit uneingeschränkt bestätigt und erklärt, dass sie keinen Grund hätten erkennen können, weshalb die Schilderung des Geschehens durch den Angeklagten falsch gewesen sein sollte. Der Angeklagte habe aus freien Stücken und fließend erzählt. Zusätzliche Fragen hätten sie dem Angeklagten nicht gestellt.

Das Gericht sieht keinen Grund, an der Richtigkeit der Aussage der Zeugen zu zweifeln. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb sich der Angeklagte bei seiner Schilderung des Geschehens zu Unrecht hätte belasten sollen. Dass er am 31.01.2006, als er gegen 14.00 Uhr zur förmlichen Beschuldigtenvernehmung bei der Kriminalpolizei erschienen ist, nach ordnungsgemäßer Belehrung keine Angaben zur Sache gemacht und dies auch in der Hauptverhandlung nicht getan, sondern den Schuldvorwurf pauschal bestritten hat, entkräftet den Wahrheitsgehalt seiner noch am Morgen des 31.01.2006 ohne vorherige Belehrung gegenüber den Zeugen Baumann und Kilian gemachten Angaben nicht.

Die Giftbeschaffung durch den Angeklagten wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass bei der Durchsuchung seiner Wohnung am 31.01.2006 eine Fahrkarte nach Thionville/Frankreich gefunden wurde. Nach der glaubwürdigen Aussage der Zeugin Baumann hat diese von der französischen Polizei in Erfahrung gebracht, dass diese Stadt als Kontaktadresse für Personen gilt, die „Toxin“ erwerben wollen. Dass die Fahrkarte einen Tag vor der Tat, am 29.01.2006, gekauft und unmittelbar danach entwertet wurde, bestätigt die ihr gegenüber gemachte Angabe des Angeklagten, wonach dieser die Information genau zwei Tage vor der Tat von seiner Schwester erhalten hatte und schon am nächsten Tag losgefahren war, um das Gift zu besorgen.

Schließlich kann nach den glaubhaften Angaben des Sachverständigen Prof. Dr. Bergfried vom Rechtsmedizinischen Institut der Universitätsklinik Münster kein Zweifel daran beste-

hen, dass für den Tod von Frau Wächter das von ihr eingenommene Gift „Toxin“ ursächlich war. Er hat eingehend und überzeugend dargelegt, dass aus rechtsmedizinischer Sicht kein Zweifel daran bestehe, dass der Tod von Frau Wächter durch die Einnahme des Giftes "Toxin" eintrat. Die der Verstorbenen entnommene Blutprobe habe eine Konzentration von 180 mg/kg ergeben. Mit einer tödlichen Intoxikation sei bereits ab einer Konzentration von 3,0 mg/kg zu rechnen. Somit sei die bei Frau Wächter festgestellte Konzentration für sich allein geeignet gewesen ihren Tod herbeizuführen. Die Obduktion habe keinen Hinweis auf eine andere mögliche Todesursache gegeben. Als Todeszeitpunkt konnte etwa 22:00 Uhr bestimmt werden. Bei der körperlichen Verfassung der Frau Wächter sei mit einem Todeseintritt binnen 3 Stunden nach Einnahme des Giftes zu rechnen gewesen. Der nach den Bekundungen der Zeugen Baumann und Kilian vom Angeklagten am 31.01.2006 ihnen gegenüber geschilderte Zustand der Frau Wächter bei seinen Besuchen im Schlafzimmer nach der Einnahme des Giftes seien mit medizinischen Erkenntnissen vereinbar. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte der Tod von Frau Wächter durch ärztliche Intensivmaßnahmen auch noch nach Eintritt der Handlungsunfähigkeit, d.h. nach Eintritt der Bewusstlosigkeit, verhindert werden können. Wann dies der Fall war, konnte er nicht mehr feststellen. Auf Nachfrage hat der Sachverständige ausgeführt, dass ausweislich der ausgewerteten Patientenakte der Frau Wächter diese aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage gewesen wäre, das Giftgemisch selbst herzustellen.

**Hinweis des LJPA:**

**Vom Abdruck der weiteren Ausführungen zur Beweiswürdigung wird abgesehen.**

IV.

Durch sein Verhalten hat sich der Angeklagte einer Tötung auf Verlangen gemäß §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

**Hinweis des LJPA:**

**Vom Abdruck der rechtlichen Würdigung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.**

V.

**Hinweis des LJPA:**

**Vom Abdruck der Strafzumessung und der Kostenentscheidung wird abgesehen.**

gez. Dr. Emden  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

gez. Hof  
Richter am Landgericht

gez. Rauter  
Richter am Landgericht

**Ausgefertigt**  
  
(Dahmen)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



### Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **01.03.2007**.

Die rechtliche Würdigung des angegriffenen Urteils ist jedem Falle umfassend zu überprüfen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Aktenbestandteile keine Rechtsfehler aufweisen.

Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Etwai-ge Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Ordnungswidrigkeiten und Nebenstrafrecht sind nicht zu prüfen.

Es ist zu unterstellen:

- dass die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind,
- dass alle erforderlichen Strafanträge gestellt worden sind,
- dass die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bielefeld und des Landgerichts Bielefeld gegeben ist,
- dass die Durchsuchung der Wohnung des Mandanten am 31.01.2006 rechtmäßig war,
- dass alle Vereidigungsentscheidungen rechtsfehlerfrei sind,
- dass der Schriftsatz vom 19.01.2007 mit der Unterschrift von Rechtsanwalt Dr. Hostein am selben Tage per Telefax und im Original beim Landgericht Bielefeld eingegangen ist,
- dass das vollständig mit Gründen versehene schriftliche Urteil am 15.02.2007 bei der Geschäftsstelle des Landgerichts eingegangen und dem Verteidiger am 01.03.2007 zusammen mit einer Protokollausfertigung zugestellt worden ist.

## Prüfervermerk zum Aktenvortrag

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlassen haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Textkontrolle: StGB, StPO

**KV-Nr.: 133**

### **A. Zulässigkeit der Revision**

Die gem. § 333 StPO statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden (vgl. § 341 StPO) und kann, nachdem das Urteil erst nach Ablauf der Einlegungsfrist zugestellt wurde, noch in der Frist des § 345 Abs. 1 Satz 2 StPO begründet werden. Die Rechtsmittelberechtigung folgt aus §§ 296, 297 StPO.

### **B. Begründetheit der Revision**

#### I. Verfahrensrüge

Die Revision dürfte nicht auf einen Verstoß gegen §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 StPO gestützt werden können. Es spricht wohl viel dafür, dass der Mandant durch die ermittelnden Polizeibeamten am 31.01.2006 hätte über sein Schweigerecht belehrt werden müssen, bevor seine Angaben zum Tathergang aufgenommen wurden. Die Belehrungspflicht gilt nur für Vernehmungen, nicht für bloße Spontanäußerungen. Eine Vernehmung liegt vor, wenn der Vernehmende dem Beschuldigten in amtlicher Funktion entgegentritt und von ihm eine Auskunft verlangt (Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., § 136a Rn. 4 mwN). Zwar ist zunächst der Mandant an die Polizei herantreten, als er den Tod seiner Ehefrau meldete und die Beamten zur Leiche führte. Durch die - zweifelsfrei in amtlicher Stellung - an den Mandanten gerichtete Nachfrage haben die ermittelnden Beamten jedoch zum Ausdruck gebracht, dass sie weitere Informationen von ihm wünschten. Zu diesem Zeitpunkt dürfte der Mandant auch schon Beschuldigter iSd. § 136 StPO gewesen sein. Die Beschuldigteneigenschaft wird nach hM durch förmlichen Inkulpatationsakt einer Strafverfolgungsbehörde bei bestehendem materiellen Anfangsverdacht begründet (vgl. zum Meinungsstand Meyer-Goßner, aaO, Einl. Rn. 76 f). Bei der Befragung von am Tatort angetroffenen Personen dürfte es auf die Stärke des Verdacht ankommen. Solange gegen die vernommene Person kein Anfangsverdacht besteht, dürfte es sich um eine Zeugenvernehmung handeln. Sobald aber eine Strafbarkeit in Betracht kommt, muss das Strafverfolgungsorgan den nunmehr Beschuldigten wohl unterbrechen und belehren. Im vorliegenden Fall dürfte dies spätestens zu dem Zeitpunkt gewesen sein, als der Mandant schilderte, den Giftbecher zubereitet und seiner Frau gereicht zu haben. Der Mandant dürfte seine Revision jedoch aus zwei Gründen nicht auf den Verfahrensverstoß stützen können: Zum einen entfällt das Verwertungsverbot, wenn der Beschuldigte sein Schweigerecht ohne Belehrung bekannt war (Meyer-Goßner, aaO, § 136 Rn.20), was bei dem Mandanten, der Rechtsanwalt ist, anzunehmen ist. Zum anderen hätte der Mandant oder sein Verteidiger der Verwertung seiner Angaben nach der Vernehmung der Polizeibeamten widersprechen müssen (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 136 Rn. 25).

#### II. Sachrügen

Die Verurteilung wegen Tötung auf Verlangen gem. §§ 216, 13 StGB dürfte rechtsfehlerhaft sein. Der Mandant dürfte einen anderen Menschen auf dessen Verlangen getötet haben. Nach dem sog. Schwerpunkt Kriterium kommt hier wohl nur ein Unterlassensdelikt in Frage. Denn in dem Herstellen und Darreichen des Giftbechers dürfte noch kein strafbares Verhalten liegen. Denn die Ehefrau des Mandanten hat das Gift aufgrund eines eigenverantwortlichen Entschlusses eingenommen. Erst hierdurch wurde ein Kausalverlauf in Gang gesetzt, der ohne das Eingreifen des Mandanten zum Tod führte. Die Darreichung des Giftes dürfte jedoch für die Garantenstellung wegen Ingerenz Bedeutung haben. Die Abgrenzung zwischen der Tatbestandsverwirklichung durch Unterlassen von der straflosen Beihilfe zur Selbsttötung erfolgt nach der Rechtsprechung des BGH nach dem Tatherrschaftskriterium (sehr str. - vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl., § 216 Rn. 6). Die Grenze zur bloßen straflosen Beihilfe dürfte danach überschritten sein, sobald der Sterbewillige durch Bewusstlosigkeit die Tatherrschaft und damit die Möglichkeit, vom Selbsttötungsentschluss zurückzutreten, verloren hat. Denn ab diesem Zeitpunkt hängt die Tatbestandsverwirklichung allein vom Verhalten des Garanten ab. Nach den Feststellungen war die Ehefrau des Mandanten ab 21 Uhr handlungsunfähig. Der Mandant hielt zu diesem Zeitpunkt die Rettung seiner Ehefrau - zutreffend - noch für möglich.

In besonderen Fällen wird jedoch eine Einschränkung der Unterlassensstrafbarkeit wegen Unzumutbarkeit zugelassen (vgl. Tröndle/Fischer, aaO, § 13 Rn. 15 f mwN). Wegen des ernsthaften, freiverantwortlichen Selbsttötungsentschlusses der Ehefrau des Mandanten könnte man darauf abstellen, dass dem Mandanten beim Verstreichenlassen der Rettungsmöglichkeit jeglicher Wille zur Tatherrschaft fehlte. Er hatte sich dem Willen seiner Ehefrau in jeglicher Hinsicht untergeordnet und handelte aus Mitleid mit ihr, die nicht in der Lage gewesen wäre, ihrem schmerzhaften Leiden allein ein Ende zu setzen. Der Mandant befand sich in einem unüberwindbaren Konflikt, weil ein Wiederwachen seiner Ehefrau zu einem Neubeginn ihrer Leiden geführt hätte. Diese wären durch das Wissen, dass sie dies der Person verdankte, der sie vertraute und von der sie sich Erlösung erhofft hatte, noch verstärkt worden.

Mit entsprechender Begründung dürften im Rahmen der rechtlichen Würdigung auch andere Auffassungen gut vertretbar sein. In der Literatur wird z.T. vertreten, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Helfers sei nicht gegeben, da der freiverantwortliche Selbsttötungsentschluss bis zum Tode weiter wirke und nicht durch eine Aufspaltung des Sterbevorganges entfalle (vgl. Jähnke in LK-StGB, 11. Aufl., vor § 211 Rn. 23 f - steht den Kandidaten nicht zur Verfügung). Teilweise wird eine Unterlassensstäterschaft bei § 216 StGB insgesamt für nicht möglich gehalten (Tröndle/Fischer, aaO, § 216 Rn. 6). Die dogmatische Einordnung der Unzumutbarkeit bei den Unterlassensdelikten ist in den Einzelheiten umstritten (vgl. Tröndle/Fischer, aaO, § 13 Rn. 16). Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Meinungsstreitigkeiten sollte keinesfalls von den Kandidaten verlangt werden.

Eine Strafbarkeit wegen § 323c StGB dürfte ebenfalls ausscheiden. Die Hilfeleistung dürfte unter den dargestellten Umständen unzumutbar sein. Die Zumutbarkeit ist ein Tatbestandsmerkmal des § 323c StGB (vgl. Tröndle/Fischer, aaO, § 323c Rn. 3a, 9).

Teilweise wird ein eigenverantwortlicher Selbsttötungsversuch schon nicht als Unglücksfall gesehen (vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, StGB, 27. Aufl., § 323c Rn. 7 - steht den Kandidaten nicht zur Verfügung).

### **C. Ergebnis**

Nach der hier bevorzugten Auffassung ist die Revision zulässig und - gestützt auf die Sachrüge - begründet. Es ist dem Mandanten zu raten, das Rechtsmittel durchzuführen mit dem Antrag, das angegriffene Urteil aufzuheben und den Mandanten freizusprechen (vgl. §§ 353 Abs. 1, 354 Abs. 1 StPO).